

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Uwe Körner GmbH Bewässerungsanlagen und Pumpentechnik

I. Allgemeines

1. Für alle Vertragsabschlüsse mit uns gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie werden mit Auftragserteilung vom Käufer als bindend anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann handelt, Celle. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Wohnort oder Sitz des Käufers zu klagen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden für den Verkäufer erst durch Lieferung der Ware oder Zusendung einer Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte und sonstige technische Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und sollen nur einen ungefähren Eindruck des Produktes wiedergeben und stellen Eigentum des Verkäufers dar. Die Unterlagen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden, noch darf die darin enthaltene geistige Leistung entgeltlich oder unentgeltlich verwertet werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich Netto, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, zzgl. anteiliger Frachtkosten, die sich je nach Versandart und in Abhängigkeit von Größe und Gewicht der Sendung errechnen.
3. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an den Verkäufer zu zahlen. Falls nicht anders vereinbart, gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto, wobei für den Zeitpunkt des Zahlungseingangs die Wertstellung auf unserem Konto entscheidend ist. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
4. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers darstellen, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, unter Setzung einer Frist Sicherheiten zu verlangen und Vorauszahlung zu fordern, sowie nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

1. Der in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebene Liefertermin ist nur annähernd und nicht verbindlich. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Mangel an Rohstoffen und Einwirkung höherer Gewalt, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Schadensersatzansprüche des Käufers sind, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.
2. Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Lieferung geht auf den Käufer über, sobald er die Lieferung im Betrieb Lachendorf übernimmt, oder durch einen Dritten aufladen und von dort abtransportieren lässt. Sofern der Verkäufer den Versand durch Lieferung sicherstellt, geht die Gefahr über, sobald die Lieferung dem Käufer ab dem vereinbarten Ort zur Übergabe angeboten wird. Verzögert sich die Übernahme in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Übergabebereitschaft auf den Käufer über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur unter der Bedingung weiterveräußern, dass er von seinem Abnehmer sofortige Bezahlung erhält oder mit diesem einen weiteren Eigentumsvorbehalt vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
3. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, kann der Verkäufer die Einziehungsermächtigung widerrufen.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderliche Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
5. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Für den Fall seines Zahlungsverzuges gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.
6. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Käufer.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Bei nachweislichem Auftreten eines Mangels bestimmen wir, ob wir nachliefern oder nachbessern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen dritten Versuch einer Nachbesserung gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
2. Ist zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit die Einsendung des Liefergegenstandes an das Lieferwerk erforderlich, so erfolgt auf Wunsch des Käufers gegen Rechnungsstellung eine Nachlieferung. Diese Lieferung stellt einen neuen Kaufvertrag dar. Wird die Mangelhaftigkeit des ursprünglichen Liefergegenstandes durch das Lieferwerk bestätigt, erfolgt eine Gutschrift der Rechnung.
3. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit oder Beschaffenheit zu überprüfen und Mängel dem Verkäufer innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers ist jedoch ganz ausgeschlossen, außer es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es wird wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet.

VII. Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Teile hiervon unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.